

Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat vom 16. Juni 2026

08.01	Gemeindepersonal, Vorschriften	2026-82
3	Entschädigungsverordnung und Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 11. November 2026; Genehmigung und Antrag an die Gemeindeversammlung	146/2026

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Antrag 1: Neuerlass Entschädigungsverordnung der Gemeinde Nürensdorf

Wollen Sie folgenden Antrag annehmen?

Erlass der neuen Entschädigungsverordnung. Die Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Antrag 2: Neuerlass Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Nürensdorf

Wollen Sie folgenden Antrag annehmen?

Erlass der neuen Anstellungs- und Besoldungsverordnung. Die Anstellungs- und Besoldungsverordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Abhängigkeit der Anträge

Beide Anträge stützen sich auf Art. 12 der Gemeindeordnung. Sie sind inhaltlich stark verknüpft, stehen jedoch in keiner direkten Abhängigkeit zueinander. Es ist möglich, einem Antrag zuzustimmen und den anderen abzulehnen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Das Wichtigste in Kürze

Die aktuell geltende Besoldungsverordnung wird komplett überarbeitet und per 1. Januar 2027 durch zwei getrennte Verordnungen ersetzt: Entschädigungsverordnung (für Behörden) und Anstellungs- und Besoldungsverordnung (für Mitarbeitende). Damit soll das Ziel von mehr Transparenz und einer Aktualisierung im Hinblick auf die heutigen Anforderungen erreicht werden. Wesentliche Änderungen sind die Anpassung der Beträge an die zwischenzeitlich aufgelaufene Teuerung, klarere Regelungen sowie die Befugnis für den Gemeinderat, Aufgaben zu delegieren. In Bezug auf die aktuellen Kosten belaufen sich die Mehrkosten auf maximal Fr. 35'000.00 pro Jahr.

Ausgangslage

Die bestehende Besoldungsverordnung wurde im Jahr 2009 erlassen und seither mehrmals teilrevidiert. Auf Empfehlung der Revisionsstelle ist diese sowie die dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen neu zu erlassen. Die neue Entschädigungsverordnung sowie die neue Anstellungs- und Besoldungsverordnung sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Im Falle einer Annahme der Anstellungs- und Besoldungsverordnung plant der Gemeinderat die dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen. Diese liegen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aus Transparenzgründen in der Form eines Entwurfs vor und sind nicht Teil der Abstimmung.

Aufteilung der Verordnung

Zur besseren Übersicht wird die bisherige Besoldungsverordnung neu in eine Entschädigungsverordnung für die Behörden und in eine Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeitenden aufgeteilt. Die Vollziehungsbestimmungen werden nur noch für die Anstellungs- und Besoldungsverordnung erlassen. Durch die neue Trennung werden die unterschiedlichen Entschädigungs- und Anstellungsformen transparenter und klarer geregelt.

Veränderungen Entschädigungsverordnung

Mit der neuen Entschädigungsverordnung werden die bestehenden Regelungen strukturiert, aktualisiert und an die heutigen Verwaltungspraktiken angepasst. Die grundlegendsten Veränderungen sind nachstehend aufgeführt.

Änderungen in der Entschädigungsverordnung:

- Sämtliche Bestimmungen der bisherigen Vollziehungsbestimmungen, welche die Entschädigung der Mitglieder der Behörden und Kommissionen, des Wahlbüros etc. betreffen, wurden in der neuen Entschädigungsverordnung integriert.
- Sämtliche Beträge werden um die zwischenzeitlich aufgelaufene Teuerung erhöht.
- Art. 6 Abs. 1
Der Beschäftigungsanteil des Schulpräsidiums und der Mitglieder der Schulpflege wird aufgrund der Einstellung einer Leitung Bildung bzw. Gesamtschulleitung reduziert.
- Art. 8 Abs. 1
Der Beschäftigungsanteil wird bei einer Zusatzentschädigung bzw. bei einer Entschädigungskürzung nicht relevant sein.
- Art. 9 Abs. 2
Die berufliche Vorsorge wird neu unabhängig von der Erwerbsart bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gewährleistet. Allfällige Sitzungsgelder und Honorare werden ausgeschlossen.
- Art. 10 Abs. 2
Spesen werden den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege nur in Einzelfällen entschädigt.
- Art. 11 Abs. 1
Die Entschädigung der Baukommission wird nach unten korrigiert, da pro Jahr lediglich noch rund 10 Sitzungen abgehalten werden.
- Art. 13 Abs. 2
Die Tageszeit wird an die neue ordentliche Tagesarbeitszeit der Mitarbeitenden angepasst.
- Art. 15 Abs. 2
Die berufliche Vorsorge wird bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gewährleistet, sofern der Gemeinde Nürens Dorf bekannt ist, dass es sich um einen Hauptverdienst handelt. Allfällige Sitzungsgelder und Honorare werden ausgeschlossen.
- Art. 16 Abs. 2
Spesen werden den Kommissionsmitgliedern nur in Einzelfällen entschädigt.
- Art. 20 Abs. 1
Die Gemeindestelle für Landwirtschaft (ehemals Ackerbaustellenleiter) sowie die nebenamtlichen Hauswartungen werden vom Gemeinderat geregelt. Dieser kann bspw. letzteres im Organisationsreglement der Liegenschaftenkommission delegieren.
- Art. 21 Abs. 2
Die berufliche Vorsorge wird bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gewährleistet, sofern der Gemeinde Nürens Dorf bekannt ist, dass es sich um einen Hauptverdienst handelt. Allfällige Sitzungsgelder und Honorare werden ausgeschlossen.
- Art. 22 Abs. 1
Die Funktionäre und Funktionärinnen werden grundsätzlich keine Spesen erhalten.

Veränderungen Anstellungs- und Besoldungsverordnung

Mit der neuen Anstellungs- und Besoldungsverordnung werden die bestehenden Regelungen strukturiert, aktualisiert und an die heutigen Verwaltungspraktiken angepasst. Die grundlegendsten Veränderungen sind nachstehend aufgeführt.

Änderungen in der Anstellungs- und Besoldungsverordnung:

- Art. 11 Abs. 1 und 3
Die Beträge des Besoldungsrahmens werden um die zwischenzeitlich aufgelaufene Teuerung erhöht. Zudem werden Mindestbeträge und Stundenlöhne ergänzt. Die Einstufungen sind klarer bezeichnet.
- Art. 31 Abs. 2
Dem Gemeinderat wird die Befugnis erteilt, Kompetenzen zu delegieren.

Finanzielle Auswirkungen

In Bezug auf die aktuellen Kosten führt die Reduktion des Beschäftigungsanteils des Schulpräsidiums sowie der Entschädigung der Baukommission zu Minderaufwänden. Die Reduktion des Beschäftigungsanteils der Mitglieder der Schulpflege könnte zusätzliche Einsparungen bewirken. Die berufliche Vorsorge, die dem Gemeinderat und der Schulpflege unabhängig von der Erwerbsart gewährt wird, führt hingegen zu Mehrkosten.

Im Übrigen führen die beiden Verordnungen zu keinen weiteren unmittelbaren finanziell relevanten Auswirkungen. Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Struktur, die Klarheit und die Aktualisierung der bisherigen Bestimmungen.

Kostenart	Auswirkungen in Fr.	
Entschädigung der Baukommission		-5'000.00
Beschäftigungsanteil des Schulpräsidium	mind.	-8'000.00
Beschäftigungsanteil der Schulpflege-Mitglieder	max.	-22'000.00
Berufliche Vorsorge Gemeinderat und Schulpflege (Annahme: Alter zwischen 53 und 65 und maximaler Beschäftigungsanteil)	max.	+48'000.00
Total Netto-Mehraufwand	mind.	+13'000.00
	max.	+35'000.00

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Beleuchtende Bericht und der Antrag an die Gemeindeversammlung wird genehmigt.
2. Der Entwurf der Entschädigungsverordnung wird genehmigt und der Gemeindeversammlung zum Erlass vorgelegt.
3. Der Entwurf der Anstellungs- und Besoldungsverordnung wird genehmigt und der Gemeindeversammlung zum Erlass vorgelegt.

4. Der Gemeindeversammlung werden aus Transparenzgründen die bestehende Besoldungsverordnung sowie die geplanten Vollziehungsbestimmungen in der Form eines Entwurfs zur Kenntnisnahme vorgelegt.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident Christof Bösel
 - Gemeinderat Hannes Schärer, Ressortvorsteher Finanzen
 - RPK, Jürg Schnyder, Präsident, Hakabstrasse 7, 8309 Nürensdorf, zum Bericht
 - Abteilungs- und Bereichsleitungen

Gemeinderat Nürensdorf



Christoph Bösel
Gemeindepräsident



Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber